

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Demnach es sich aus vielfacher Erfahrung bestärket, daß durch die, in Unsrer Kirchen-Ordnung wider die Uebertreter des Sechsten Gebots verordnete Kirchen-Busse, dem Laster der Unzucht nicht gewehret, noch überhaupt der damit abgezielte gute Endzweck erreicht werde; sondern Wir dagegen vielmehr vernehmen müssen, daß um derselben zu entgehen, zum öftern leichtfertige aus unzüchtigem Beyschlaf gebährende Persohnen, sich in noch gröbern Verbrechen so weit versündigen ... Kinder-Mörderinnen zu werden ... : Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 27ten April 1753.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1753?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870810537>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden

Sir Christian Sudewig,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin

und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande

Rostock und Stargard Herr, ꝛ.

**S**ennach es sich aus vielfacher Erfahrung bestärket, daß durch die, in Unserer Kirchen-Ordnung wider die Uebertreter des Sechsten Gebots verordnete Kirchen-Busse, dem Laster der Unzucht nicht gehret, noch überhaupt der damit abgezielte gute Endzweck erreicht werde; sondern Wir dagegen vielmehr vernehmen müssen, daß, um derselben zu entgehen, zum öftern leichtfertige aus unzüchtigem Benschlaf gebährende Personen, sich in noch gröbern Verbrechen so weit versündigen, daß sie so gar keinen Abscheu tragen, auf die unnatürlichste Weise an ihre eigene Leibes-Frucht gewaltsame Hand zu legen und Kinder-Mörderinnen zu werden: Als haben Wir Uns dadurch, zu fernerer Abkehrung dieses größern Uebels, bewogen gefunden, sothane öffentliche Kirchen-Busse und die sogenannte Sünder-Bank, in Unsern gesamtten Herzog-Fürstenthümern und Landen, in allen Fällen unerlaubter fleischlicher Vermischung, von nun an, gänzlich und für stets, abzustellen. Wir befehlen solchemnach nicht allein unsern geistlichen Collegiis und Gerichten: fortan, in den vorkommenden Straf-Urtheilen und Bescheiden des sonst gewöhnlichen Anhangs, wegen öffentlicher Ausöhnung mit der geärgerten Gemeinde, sich zu enthalten; sondern es sollen zugleich Unsere Ehren Superintendenten und sämtliche Prediger in Städten und auf dem Lande, dahin angewiesen seyn: sich nach dieser Unserer Verordnung auf das genaueste, für die Zukunft, zu richten, und der zu Folge, die gefallenen Sünder, wenn diese, auf ihre desto fleißiger und ernstlicher anzustellende Privat-Bermahnungen wahre Zeichen einer innern Busse spühren lassen, Besserung anloben und die herkömmliche Gebühr, an den Beicht-Vater erleget haben, ohne das äußerliche öffentliche Buß-Sitzen zum Beicht-Stuhl und Abendmahl anzunehmen. Urkundlich haben wir diese Unsere Willens-Meinung, in Kraft einer allgemeinen Landes-Verordnung, unter Unserm Herzoglichen Hand-Zeichen und Innsiegel, zum Druck befördern, darauf auch gewöhnlicher Orten affigiren und durch öffentliche Ablesung von allen Canzeln kund machen lassen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 27ten April 1753.

Christian Sudewig



